

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), letzte Änderung 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) i.V.m. § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Stollberg einschließlich der Ortsteile Beutha, Raum, Hoheneck, Gablenz, Oberdorf und Mitteldorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Stollberg einschließlich der in § 1 genannten Ortsteile zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Hunde, die aus dem Stollberger Tierheim aufgenommen wurden, werden erst nach Ablauf 1 Jahres nach Anschaffung besteuert.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im obengenannten Gebiet (§ 1) aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der höheren Besteuerung unterliegt das Halten von gefährlichen Hunden. Bei nachfolgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander wird die Gefährlichkeit vermutet bzw. unterstellt:

American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Pitbull Terrier.

Absatz 3 Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizei-behörde festgestellt wurde.

Nicht unter Absatz 3 Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Die Vermutung der Gefährlichkeit nach § 2 Absatz 3 kann im Einzelfall im Rahmen einer standardisierten Wesensanalyse widerlegt werden. Hierfür ist die zuständige Polizeibehörde zuständig. Wird die Gefährlichkeit eines unter § 2 Absatz 3 aufgeführten Hundes widerlegt, wird auf Antrag eine Besteuerung nach § 6 Absatz 1 gewährt.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Stadtgebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wurde.

- (5) Für Hunde von Haltern, die aufgrund von § 24 Aufenthaltsgesetz registriert wurden, entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht 3 Monate nach Zuzug beginnend ab dem 1. Tag des darauffolgenden Monats.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------------------|-------------------|
| für den ersten und jeden weiteren Hund | 80,00 Euro |
|----------------------------------------|-------------------|
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in §§ 8 und 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

für den ersten und jeden weiteren Hund	300,00 Euro
----------------------------------------	-------------

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag nur dem Hundehalter gewährt für:
1. Blindenführhunde;
 2. Hunde, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen;
 3. Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, auch wenn sie aus Altersgründen aus dem Dienst entlassen sind;
 4. Hunde von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind; Hunde von bestätigten Jagdaufsehern;
 5. Hunde von Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist;
 6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind;

7. Herdengebrauchshunde;
 8. Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel Drei und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel Vier SGB XII, jedoch nur für den ersten Hund eines Haushaltes. Gleiches gilt für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.
- (2) Im Einzelfall, sofern die Erhebung der Steuer eine besondere Härte für den Halter, vor allem in Anbetracht der Interessen des Tierschutzes darstellt, kann der Bürgermeister die Steuer erlassen.
- (3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich für den Hundehalter auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. Hunde, deren Halter nachweislich in einem Verband organisiert sind, an Wettkämpfen teilnehmen und damit die Stadt namentlich vertreten.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
1. mindestens zwei zuchttaugliche, rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken gehalten werden;
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbst gezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind;
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden;
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 11

Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 sowie für § 9 Abs. 1 Ziffer 1. Die Steuervergünstigung nach § 8 Abs. 1 Ziffer 8 wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Folgemonats gewährt und erstreckt sich in diesen Fällen auf den im Bescheid genannten befristeten Zeitraum.
- (3) Dem Antrag sind, je nach Grund, aussagekräftige Nachweise beizufügen. Die Nachweise sind vollständig einzureichen. Die Große Kreisstadt Stollberg behält sich das Recht vor, diese Unterlagen selbst zu bestimmen. Unkenntlich gemachte Werte, ausgewählte Seiten oder anderweitig unvollständige Unterlagen muss die Große Kreisstadt Stollberg nicht als aussagekräftigen Nachweis anerkennen.
- (4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
 2. der Halter in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht;
 4. in den Fällen des § 10 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Großen Kreisstadt Stollberg auf Verlangen nicht vorgezeigt werden.
 5. unvollständige Unterlagen als Nachweis eingereicht werden und nach Aufforderung mit einer Frist von 4 Wochen nicht vervollständigt wurden.

§ 12

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am 01.05. für das ganze Kalenderjahr fällig. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der ergangene Bescheid gilt solange, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1.1. drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach dem 1.1. gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. des folgenden Monats.

- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im § 1 genannten Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse, des Geschlechtes, der Farbe und des Alters der Großen Kreisstadt Stollberg anzuzeigen. Bei Mischlingen ist mindestens die dominierende Rasse mit anzugeben. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Große Kreisstadt Stollberg im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Großen Kreisstadt Stollberg innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Abmeldung eingeht. Somit erhält der Halter nach Ablauf der Frist keine Erstattung der Hundesteuer. Eine Mitteilungspflicht besteht auch im Falle des Wegzuges des Steuerschuldners.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Großen Kreisstadt Stollberg innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung des Hundes entsprechend dieser Satzung von der Großen Kreisstadt Stollberg eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 10 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 10,00 Euro erhoben.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. seiner Anzeigepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **zum 01.01.2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.06.2011 außer Kraft.

Stollberg, den 02.11.2022


Schmidt
Oberbürgermeister

